

Satzung der Gemeinde Negenharrie
über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
und für ehrenamtliche Tätigkeiten
(Entschädigungssatzung)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.09.2009,
der 2. Änderungssatzung vom 13.05.2014,
der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2015,
der 4. Änderungssatzung vom 28.12.2016 und
der 5. Änderungssatzung vom 01.03.2019

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO) in der Fassung vom 24.01.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren -EntschVOFF) und den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 14.03.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 212) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.04.2003 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I
Gemeindevertretung und Ausschüsse

§ 1
Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

- (2) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse und Fraktionen, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO).

- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1b EntschVO), wenn sie weder Mitglied des Ausschusses sind noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung an der Ausschusssitzung teilnehmen.
- (4) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen
 - a) der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,
 - b) für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, sofern sie voll stimmberechtigte Mitglieder dieser Fraktion gemäß § 32a Abs. 2 GO sind.
- (5) Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 v.H. des Höchstsatzes (§ 12 Abs. 1 EntschVO) der Verordnung.
- (6) Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie Ausschussmitglieder, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen, erhalten zusätzlich für diese Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO).
- (7) Die/der Naturschutzbeauftragte erhält eine jährliche Entschädigung von 120,-- €.

§ 2 Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung folgende monatliche Pauschalen:
 - a. Reisekostenpauschale für Fahrten im Amtsgebiet Bordesholm-Land in Höhe von 25,-- €,
 - b. Telefonkostenpauschale in Höhe von 18,-- €,
- (2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt der Höchstbetrag für die Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, Verdienstaufschlag für Selbständige sowie für Abwesenheit vom Haushalt (§ 13 Abs. 2 EntschVO) 25,-- €/Stunde, höchstens jedoch 100,-- €/Tag.
Dies gilt, sofern nicht der tatsächliche Verdienstaufschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.
- (3) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt der Höchstsatz für den Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen (§ 13 Abs. 3 EntschVO) 10,--€/ Stunde.

- (4) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich der Ersatz von Fahrkosten sowie die Reisekostenvergütung nach den §§ 15 und 16 der EntschVO).

Abschnitt II Freiwillige Feuerwehr

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 v.H. der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien (EntschRichtl-fF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (4) Lehrgangsteilnehmer der Feuerwehr erhalten als Verdienstaufschlag pauschal 100,00 €/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstaufschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

Nichtselbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten, soweit sie für die jeweiligen Lehrgang Ur-laub nehmen und das schriftliche Einverständnis des Arbeitgeber darüber vorliegt, pauschal 100,00 €/Tag.

Sollte ein Arbeitgeber für einen Lehrgang während seiner Arbeitszeit vom Arbeitgeber freigestellt werden, wird der tatsächliche Verdienstaufschlag gezahlt, wenn er von dem Arbeitgeber nachgewiesen wird.

- (5) Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich der Ersatz von Fahrkosten sowie die Reisekostenvergütung nach den §§ 15 und 16 der EntschVO).
- (6) Die Zahlung sonstiger Entschädigungen richtet sich nach der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04 2003 in Kraft.

Negenharrie, den _____

Gemeinde Negenharrie
Der Bürgermeister

-
- | | |
|------------------------------------|---|
| 1. Änderungssatzung vom 21.09.2009 | Die Änderungen des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 treten am 01.01.2010 in Kraft. |
| 2. Änderungssatzung vom 13.05.2014 | Die Änderung des § 1 Abs. 3 tritt am 22.05.2014 in Kraft |
| 3. Änderungssatzung vom 08.12.2015 | Die Änderung des § 3 Abs. 4 tritt am 17.12.2015 in Kraft |
| 4. Änderungssatzung vom 28.12.2016 | Die Änderung des § 1 Abs.7 und § 3 Abs. 6 tritt am 01.01.2017 in Kraft |
| 5. Änderungssatzung vom 01.03.2019 | Die Änderung des § 2 Abs. 2 und 3 tritt am 14.03.2019 in Kraft |